



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/456**

A09

15. November 2022

Seite 1 von 4

Telefon 0211 871-2677

Telefax 0211 871-163330

für die Mitglieder  
des Innenausschusses

**Sitzung des Innenausschusses am 17.11.2022**  
**Antrag der Fraktion der FDP vom 07.11.2022 „Radikale Klimabewegungen in NRW“**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags übersende ich den schriftlichen Bericht zum TOP „Radikale Klimabewegungen in NRW“.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Reul MdL

Dienstgebäude:  
Friedrichstr. 62-80  
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:  
Fürstenwall 129  
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@im.nrw.de  
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,  
836, U71, U72, U73, U83  
Haltestelle: Kirchplatz



**Schriftlicher Bericht**  
**des Ministers des Innern**  
**für die Sitzung des Innenausschusses am 17.11.2022**  
**zu dem Tagesordnungspunkt**  
**„Radikale Klimabewegungen in NRW“**

Antrag der Fraktion der FDP vom 07.11.2022

Der Themenbereich Klimaschutz steht derzeit im Fokus des gesellschaftlichen und politischen Diskurses sowohl im Bundesgebiet als auch in Nordrhein-Westfalen. In dem Zusammenhang sind in Nordrhein-Westfalen vermehrt Veranstaltungen, Versammlungen und weitere Aktionen von diversen Gruppierungen, die den Klimabewegungen zuzurechnen sind, bekannt geworden. Die öffentlichkeitswirksamsten Aktionen können vor allem den Gruppierungen „Extinction Rebellion“, „Ende Gelände“, „Letzte Generation“ und „The Tyre Extinguishers“ zugeordnet werden. Bei den Gruppierungen der Klimabewegungen handelt es sich bei einer Vielzahl um Gruppierungen, die europaweit agieren. Viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Aktionen treten überregional in Erscheinung und stammen aus anderen Bundesländern. Eine detaillierte Auflistung nach Anzahl, Größe und Aktionsraum der jeweiligen Gruppierungen ist in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht valide darstellbar.

Der Verfassungsschutz Nordrhein-Westfalen beobachtet extremistische Akteure innerhalb der Klimabewegung und dabei insbesondere diejenigen, deren Aktionen das Ziel haben, wesentliche Elemente der freiheitlich demokratischen Grundordnung außer Kraft zu setzen oder zu beseitigen. In Nordrhein-Westfalen sind extremistische Zielsetzungen bislang bei einem Teil der Besetzerinnen und Besetzer im Bereich des Rheinischen Braunkohlereviere (Hambacher Forst, Lützerath, Keyenberg) festzustellen. Darüber hinaus werden landesweit verschiedene Ortsgruppen von „Ende Gelände“ durch extremistische Akteure beeinflusst. Schließlich sind in Einzelfällen Extremisten im Rahmen von Aktionen der sogenannten Klimabewegung in Erscheinung getreten, ohne dass sie hierbei jedoch maßgeblichen Einfluss ausgeübt haben.

Beispiele hierfür sind Teilnahmen von Linksextremisten an den mehrmals pro Jahr abgehaltenen Veranstaltungen von „Fridays for Future“ zum Thema „Globaler Klimastreik“, an sonstigen Freitags-Versammlungen



von „Fridays for Future“ sowie Beteiligungen an Demonstrationen gegen die Inbetriebnahme des Kohlekraftwerks Datteln 4 im Jahr 2020.

Insgesamt beläuft sich die Anzahl der Extremisten, die in der Klimabewegung in Nordrhein-Westfalen mitwirken, nach Bewertung des nordrhein-westfälischen Verfassungsschutzes auf rund 100 Personen.

Die Sicherheitsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen bewerten die Lage fortlaufend in enger Abstimmung mit den Sicherheitsbehörden im Bundesgebiet und ergreifen gegebenenfalls lageangepasste Maßnahmen, um Straftaten zu verhindern. Begangene Straftaten werden konsequent verfolgt. Die Gefahr der spontanen Begehung von Straftaten emotionalisierter Einzeltäter oder Kleinstgruppen ist grundsätzlich nicht auszuschließen. Konkrete Hinweise auf geplante Straftaten liegen der Landesregierung derzeit aber ebenso wenig vor wie Anhaltspunkte für eine Radikalisierung der Klimabewegung in den Extremismus oder die Gründung einer Terrorzelle im Sinne einer „Grünen RAF“.

Grundsätzlich lässt sich jedoch eine erhöhte Bedeutung der Klima- und Umweltthematik in der Gesellschaft sowie im Bereich der linken Gruppierungen feststellen. In dem Zusammenhang muss grundsätzlich mit weiteren Aktionen und Versammlungen sowie damit einhergehenden versammlungstypischen Delikten gerechnet werden. Dies zeigt nicht zuletzt der stetige Zuwachs politisch motivierter Straftaten mit Bezug zum Klima- und Umweltschutz innerhalb der letzten Jahre. Eine Zunahme der Deliktsqualität ist hingegen nicht ersichtlich.

Mit einem Rückgang von Straftaten im Kontext zu Klima- und Umweltschutz ist aufgrund der dynamischen Lage erwartungsgemäß nicht zu rechnen. Bei einer weiteren Emotionalisierung, insbesondere im Hinblick auf den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine und der mangelnden Gasversorgung sowie der damit vermehrten Nutzung fossiler Energieträger, muss vielmehr von einem erhöhten Straftatenaufkommen ausgegangen werden. Damit verbunden ist ein weiterer Anstieg von Versammlungslagen zu erwarten. Diese werden auch zukünftig überwiegend friedlich und einzelfallbezogen durch versammlungstypische Delikte geprägt sein.

Die Anzahl von Straftaten durch Angehörige der Klimabewegung werden in Nordrhein-Westfalen anhand des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes



in Fällen politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) erhoben. Eine automatisierte Auswertung des KPMD-PMK unter Verwendung des Themenfelds „Ökologie/Industrie/Wirtschaft/Klima“ für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis heute ergibt 116 erfasste Straftaten. Da es sich bei den im Jahr 2022 erfassten Fallzahlen um das andauernde Erfassungs- und Auswertejahr handelt, sind diese als vorläufig zu betrachten. Anhand der Datensätze des KPMD-PMK kann ferner keine Aussage darüber getroffen werden, ob die jeweiligen Täter eindeutig der Klimabewegung zugeordnet werden können. Eine derartige Zuteilung findet bei der Fallzahlenerfassung keine Berücksichtigung.

In der Kürze der zur Erstellung dieses Berichts zur Verfügung stehenden Zeit ist zudem eine vollständige und zugleich valide Erhebung aller Blockadeaktionen der Klimabewegungen in Nordrhein-Westfalen nicht zu leisten.

Zu der Frage, inwieweit sich § 13 des nordrhein-westfälische Versammlungsgesetz (VersG NRW) von der Rechtslage in Berlin unterscheidet, ist festzuhalten, dass § 13 Abs. 1 S. 3 VersG NRW im Unterschied zur Rechtslage in Berlin eine kraft Gesetzes bestehende Beschränkung von Versammlungen auf Bundesautobahnen vorsieht. Daher entfällt für die Versammlungsbehörden eine Prüfung, ob im Einzelfall eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt, die es rechtfertigt, eine Versammlung auf einer Bundesautobahn zu beschränken, zu verbieten oder aufzulösen. Vielmehr hat der Gesetzgeber unmittelbar selbst die Entscheidung getroffen, dass Bundesautobahnen angesichts ihrer alleinigen Widmung für den Kraftfahrzeugschnellverkehr keine Orte des kommunikativen Austauschs darstellen, sondern vielmehr mit Rücksicht auf die Verpflichtung des Staates zur Gefahrenabwehr, zum Schutz der Rechte Dritter und der Infrastruktur Räume sind, auf denen Versammlungen stets untersagt sind.

Wird gleichwohl eine Versammlung auf Bundesautobahnen durchgeführt, so macht sich die Versammlungsleitung gemäß § 27 Abs. 2 VersG NRW strafbar.